

§ 1 Grundsatz

¹Diese Beitragsordnung (weiter BO DHB) begründet sich aus § 11 Abs. 2 der Satzung des DHB und ist nicht Bestandteil der Satzung. ²Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur vom Bundestag des DHB geändert werden.

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Die Berechnung der Beiträge basiert auf:

- a) der Anzahl der an den jeweiligen Landessportbund (weiter: LSB) gemeldeten Vereinsmitglieder,
- b) der Anzahl, der für einen Verein als spielberechtigt registrierten Mitglieder, die in der Spielerpassdatei des DHB erfasst sind.

(2) Maßgebend für die Erhebung der jeweiligen Anzahl sind für die gemäß Abs. 1 Buchst. a gemeldeten Vereinsmitglieder die im Vorjahr erfassten Meldungen der LSB und für die gemäß Abs. 1 Buchst. b registrierten Mitglieder der Stichtag, 1. September des Vorjahres.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge gelten ab dem **1. Januar 2026** und bestehen aus der Summe der Teilbeiträge:

- a) **7,30** € Grundbeitrag für jedes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a gemeldete Vereinsmitglied,
- b) 17,00 € Passbeitrag für jedes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b registrierte Mitglied, das älter ist als Jugendliche der Altersklasse U18,
- c) 8,50 € Passbeitrag für jedes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b registrierte jugendliche Mitglied ab der Altersklasse U12 aufwärts bis einschließlich der Altersklasse U18.

§ 4 Beitragszahlungspflicht, Fälligkeit, Zahlungsverzug

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet.

(2) ¹Der Beitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig; er kann in zwei gleichen Raten bis zum 1. März und 1. August des Jahres gezahlt werden.

(3) ¹Zahlt ein Mitglied den Beitrag, der ihm entsprechend dieser Beitragsordnung in Rechnung gestellt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise, setzt ihm der Vorstand schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung des Rückstands. ²Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann der Vorstand eine oder mehrere Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen des betreffenden Vereines bis zur Zahlung von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen ausschließen. ³Der Ausschluss ist dem betreffenden Verein schriftlich mitzuteilen und zu veröffentlichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung des Bundestages am **24. Mai 2025** mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Übersicht der Jahrgänge für die Berechnung der Spielerpässe gemäß § 3 Buchst. b und c

Beitragsjahr	Spielerpässe Erwachsene Jahrgänge	Jahrgänge Jugendpässe
2025	2005 und älter	2006 bis 2013
2026	2006 und älter	2007 bis 2014
2027	2007 und älter	2008 bis 2015
2028	2008 und älter	2009 bis 2016